

# **SATZUNG**

**der Ortsgemeinde T e m m e l s**

**über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen**

**- Ausbaubeitragssatzung -**

**vom 20. Oktober 2017**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Erhebung von Ausbaubeiträgen	§ 8	Entstehung des Beitragsanspruches
§ 2	Beitragsfähige Verkehrsanlagen	§ 9	Vorausleistungen
§ 3	Ermittlungsgebiete	§ 10	Beitragsschuldner
§ 4	Gegenstand der Beitragspflicht	§ 11	Veranlagung und Fälligkeit
§ 5	Gemeindeanteil	§ 12	Überleitungsregelung
§ 6	Beitragsmaßstab	§ 13	Öffentliche Last
§ 7	Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	§ 14	Inkrafttreten

## § 1

### Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „**Erneuerung**“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „**Umbau**“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „**Verbesserung**“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## § 2

### Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
- a) Fahrbahnen
  - b) Gehwege
  - c) Radwege
  - d) nichtselbständige Parkflächen
  - e) nichtselbständige Grünflächen mit Bepflanzung
  - f) Fußgängerzonen
  - g) verkehrsberuhigte Bereiche
  - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)
  - i) selbständige Fußwege und Radwege
  - j) Beleuchtung
  - k) Entwässerung.
- (2) Für selbständige Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

### § 3

#### Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte und erstmalig hergestellte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes Temmels bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet.

Die Abrechnungseinheit ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan. Die Begründung zur Bildung der Abrechnungseinheit ergibt sich aus der **Anlage 2**.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 S. 1 ermittelt.

### § 4

#### Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### § 5

#### Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt **35 v.H.**.

### § 6

#### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt **20 v.H.**; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich **40 v.H.**.

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von **35 m**.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen

eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von **35 m**.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücke nicht selbständig baulich oder in ähnlicher Weise nutzbar und geht die tatsächliche bauliche oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplan liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.

Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – ggfls. unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhen, so gilt die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt:

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dienen, entsprechend.

5. Ist nach den Nummern 1-4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch **3,5** anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss; Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz findet in diesem Fall keine Anwendung.

8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

11. Es gelten nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **20 v.H.** erhöht. Dies gilt entsprechend für **ausschließlich** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.

Bei **teilweise** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB erhöhen sich die Maßstabsdaten um **10 v.H.**.

## § 7

### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die sowohl von einer nach § 12 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt.

(2) Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## § 8

### Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## § 9

### Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## § 10

### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer bei Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## § 11

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **drei** Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermines,
7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

## § 12

### Übergangsregelung

(1) Gem. § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 4 und vorbehaltlich § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgesetzt, dass Grundstücke und Grundstücksteile, für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, erstmals nach 20 Jahren nach Entstehung des letzten Anspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

(2) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Übernahme der Kosten für die Herstellung einer in

Baulast der Gemeinde liegenden Verkehrsanlage vertraglich vereinbart wurde (Erschließungsvertrag). Die Verschonungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen endgültigen Herstellung der Verkehrsanlage.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom **14.05.1997** sowie die dazu ergangene Änderungssatzung vom **20.12.1999** außer Kraft.

Temmels, den 20. Oktober 2017

ORTSGEMEINDE TEMMELS

( Siegel )

Herbert Martin Schneider  
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1  
Abrechnungseinheit  
Tommels





**Anlage 2** zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Temmels vom 20. Oktober 2017

### **Begründung für die Bildung der Abrechnungseinheit gemäß § 3 Abs. 1**

Gem. § 10 a Abs. 1 KAG bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung. In dieser öffentlichen Einrichtung werden alle Grundstücke beitragspflichtig, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Dabei muss jedes beitragspflichtige Grundstück einen individuell-konkret zurechenbaren, grundstücksbezogenen Vorteil an der gebildeten Abrechnungseinheit haben.

Nur in Ausnahmefällen und wegen besonderen örtlichen Gegebenheiten kann eine Aufteilung in mehrere öffentliche Einrichtungen notwendig werden.

Die Ortsgemeinde Temmels hat zurzeit ca. 810 Einwohner. Es handelt sich um eine kleinere Gemeinde, welche zusammenhängend bebaut ist. Als mögliche Aufteilungsgründe befinden sich in der Ortslage Temmels lediglich die Bundesstraße B 419 (Ortsdurchfahrt Verknüpfungsbereich) sowie die Bahnlinie. Beide Anlagen verlaufen parallel zueinander in Ost-West-Richtung durch den Ort und haben keine größere räumliche Ausdehnung.

Der Fahrverkehr in der Ortslage kann über die B 419 hinweg an zwei Stellen ohne weitere Hindernisse stattfinden. Für den Fußgängerverkehr befinden sich Gehwege entlang der B 419 sowie 3 hindernisfreie Überquerungshilfen.

Die Bahnlinie kann sowohl über eine Brücke, als auch durch eine Unterführung hindernisfrei passiert werden (Fahr- und Fußverkehr). Mangels Schranken, Ampeln oder ähnlichen Verkehrseinrichtungen hat der Bahnverkehr keine unterbrechenden Auswirkungen auf den Verkehrsfluss in der Ortslage.

Die Überquerungsmöglichkeiten der B 419 und der Bahnlinie werden von sämtlichen Anwohnern intensiv genutzt, um die zentralen örtlichen Einrichtungen wie z.B. die Kirche, den Friedhof, den Sportplatz, das Bürgerhaus, den Dorfplatz, den Einzelhandel, die Feuerwehr, etc. zu erreichen.

Angesichts der insgesamt dörflichen Struktur der Ortsgemeinde Temmels wird das Dorfleben seit jeher durch die Verkehrsströme über die B 419 und die Bahnlinie hinweg gekennzeichnet. Diese lenken aufgrund ihrer ausgeprägten Verbindungsfunktion sowohl den innerörtlichen Fahrverkehr, als auch den Fußgängerverkehr.

Die Bundesstraße und die Bahnlinie haben somit keine trennende Wirkung auf den Ort, im Gegenteil haben ihre Querungsmöglichkeiten Verbindungsfunktion für das örtliche Verkehrsnetz.

Durch diese ortsübliche und tatsächliche Nutzung des Straßennetzes in der Ortsgemeinde Temmels existiert eine einheitliche und zusammengehörige Solidargemeinschaft / Einheit.

Diese Situation führt dazu, dass von einer Teilung in mehrere Abrechnungseinheiten abgesehen wird.

Aus den vorgenannten Gründen ist ersichtlich, dass mit der Bildung **einer Abrechnungseinheit** in der Ortsgemeinde Temmels genüge getan wird und diese gerechtfertigt ist.